

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 24 Abs. 1 PKG ist in jeder Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis eine Schwankungsrückstellung zu bilden. In dem „Tageswert“-dominierten Pensionskassensystem bildet die Schwankungsrückstellung daher den wesentlichen Ausgleichsmechanismus.

Mit BGBl. I Nr. 54/2012 wurde der FMA in § 24a Abs. 3 die Verpflichtung auferlegt, für eine zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung durch den Vorstand der Pensionskasse Rahmenbedingungen für den betroffenen Personenkreis sowie Kriterien für das Ausmaß der Zuweisung mittels Verordnung festzusetzen. Dies geschieht mit vorliegender Verordnung, welche die im Gesetz vorgeschriebenen Kriterien berücksichtigt.

Die Berücksichtigung aller in dieser Verordnung festgelegten Kriterien hat im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen werden sollte.

Die Geschäftsjahre 2000 bis 2002 sowie die Kapitalmarktkrise im Jahr 2008 haben gezeigt, dass von einem längerfristig gesunkenen Zinsniveau auszugehen ist. Die momentane Situation auf den Kapitalmärkten ist von größeren Volatilitäten geprägt, zukünftige Entwicklungen sind derzeit besonders schwer abschätzbar. Deshalb haben die Pensionskassen auf das Vorhandensein einer ausreichenden Schwankungsrückstellung zu achten. Dieser Ausgleichsmechanismus soll die vom Gesetzgeber geforderte gleichmäßige Pensionsanpassung bzw. Ertragszuteilung gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die unterschiedlichen Arten von Pensionskassenzusagen bei der zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung berücksichtigt werden.

Zu § 2:

Die Mechanismen des § 24a PKG normieren beispielsweise eine Zuführung von Veranlagungserträgen zur Schwankungsrückstellung, wenn der rechnungsmäßige Überschuss überstiegen wird. Die zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung betrifft daher Teile bis zum rechnungsmäßigen Überschuss. Eine zusätzliche Zuweisung, die den Rechnungszins unterschreitet, würde allerdings einer Kürzung der Deckungsrückstellungen und somit für Leistungsberechtigte einer Pensionskürzung entsprechen. Dies würde eine ungerechtfertigte Kürzung nur aufgrund einer zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung bedeuten.

Die Einhaltung der Bestimmungen des § 24a PKG müssen gewährleistet sein. Eine zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung ist ein Instrument um auf spezielle Gegebenheiten (beispielsweise bevorstehende Rechnungsgrundlagenänderung) eingehen zu können. Systematische Anwendungen, die beispielsweise einer Absenkung eines rechnungsmäßigen Überschusses gleichkommen, sind daher nicht zulässig.

Zu § 3:

Die gleichmäßige Pensionsanpassung für Leistungsberechtigte ist ein wesentlicher Eckpunkt des Pensionskassensystems. Aufgrund des Zusammenspiels zwischen Deckungs- und Schwankungsrückstellung ist es für Leistungsberechtigte kaum möglich, erlittene Pensionskürzungen zu egalisieren. Pensionskürzungen können nur bei einer entsprechend dotierten Schwankungsrückstellung vermieden werden.

Zu § 4:

Analog zu § 3 hat das Ausmaß der zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung die bisherigen Ergebniszuteilungen zu berücksichtigen.

Zu § 5:

Das Pensionskassensystem ist vom Tageswertprinzip und somit entsprechenden Schwankungen geprägt. In den ersten zehn Jahren nach Gründung des Pensionskassensystems (Juni 1990) wurden die Rechnungsparameter sehr hoch angesetzt. Rechnungszinssätze bis zu 6,50% waren keine Seltenheit. Das Jahr 2009 zeigte, dass trotz guter Veranlagungserträge (im Durchschnitt über 9,00%) Pensionen gekürzt werden mussten. Die noch offenen Schulden aus der Vergangenheit (Fehlbeträge aus einer Rechnungsgrund-

lagenumstellung sowie negative Schwankungsrückstellungen aus dem Jahr 2004) erfordern einen weitaus höheren Veranlagungsertrag als den Rechnungszins, um zumindest die Pensionen in nominell gleichbleibender Höhe auszahlen zu können.

Bei höheren Rechnungszinssätzen ist die Wahrscheinlichkeit von Entnahmen der Schwankungsrückstellung aufgrund zu geringer Erträge größer als bei niedrigeren Rechnungszinssätzen. Zur Vermeidung von Pensionskürzungen erfordern daher höhere Rechnungszinssätze eine höhere Schwankungsrückstellung. Wenn bei höheren Rechnungszinssätzen durch eine risikoreichere Veranlagung ein höherer Veranlagungsertrag angestrebt wird, ist das mit einer höheren Volatilität verbunden, die ebenfalls eine höhere Schwankungsrückstellung erfordert.

Zu § 6:

Die Sicherheits-VRG ist eine insbesondere für die Leistungsphase auf Sicherheit und Stabilität ausgerichtete VRG (§ 12a PKG). Auf das Vorhandensein einer ausreichenden Schwankungsrückstellung wird daher besonders zu achten sein. So ist auch beim Wechsel in die Sicherheits-VRG ein Einkauf in die Schwankungsrückstellung gesetzlich vorgesehen.

Ein wesentliches Merkmal der Sicherheits-VRG ist die garantierte Antrittspension. Damit sollen unter anderem stark fluktuierende Pensionshöhen vermieden werden. Die gleichmäßige Pensionsauszahlung steht in dieser VRG noch mehr im Mittelpunkt als vergleichsweise bei einer anderen VRG.

Da für diese VRG keine Mindestpersonenanzahl nach § 12 PKG vorgesehen ist, wird wohl von volatilen versicherungstechnischen Ergebnissen auszugehen sein. Die Pensionskasse hat daher auf eine ausreichend dotierte Schwankungsrückstellung zu achten. Die Berücksichtigung der Volatilität des versicherungstechnischen Ergebnisses ist bei der Sicherheits-VRG von besonderer Bedeutung.

Die zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung darf zu keiner Umgehung der Grundsätze des § 24a PKG führen, wie es beispielsweise bei einer systematischen zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung des den Rechnungszins übersteigenden Ertrages für § 24a Abs. 2 PKG der Fall wäre.

Zu § 7:

Die Höhe der vorhandenen Schwankungsrückstellung spielt eine entscheidende Rolle bei dem Ausmaß der zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung. So wird eine hohe Schwankungsrückstellung (das könnte dann der Fall sein, wenn der Sollwert überschritten ist) nur eine geringere oder gar keine zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung erforderlich machen. Andererseits wird eine zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung dringend erforderlich sein, wenn keine oder nur eine geringe Schwankungsrückstellung vorhanden ist.

Zu § 8:

Die Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation bedarf eines Ausblicks in die Zukunft. Wesentlich sind dabei die Höhe und die Wahrscheinlichkeit zukünftig erwarteter Mindererträge, die sowohl von der Ertragerwartung als auch von der Volatilitätserwartung abhängig sind.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.